

SPD-Stadtratsfraktion Eisenach

Marienstraße 57, 99817 Eisenach
Jonny Kraft, Fraktionsvorsitzender
jonnykraft@web.de, Tel: 0175/2013637



Eisenach, den 21.06.2023

Fragen zur Beschlussvorlage 1317-StR/2023 Bebauungsplan Nr. 50

Hinweis: Zitate aus der Beschlussvorlage, sind dem jeweiligen Fragekomplex in kursiver Schrift vorangestellt.

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bitte um die Beantwortung u.a. Fragen zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Verkehr am 26.06.2023. Gleichzeitig bitte ich um Ausreichung der bisher eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligungsrunde.

In der Beschlussvorlage wird auf die neue Gesetzgebung hingewiesen. Das WindBG ist allerdings nur ein Teil der am 28.07.2022 verkündeten Beschlüsse. Das WindBG selbst enthält keine Sanktionen, falls ein Bundesland die vorgegebenen Flächen nicht erfüllt.

1. Bitte geben Sie zur transparenten Nachvollziehbarkeit der Beschlussvorlage die vollständigen Rechtsquellen an. Ein Auszug aus den jeweiligen Gesetzen würde den Mitgliedern des Stadtrates die Arbeit mit der Vorlage deutlich erleichtern.

„Flächen von Bebauungsplänen mit Festsetzungen zur Höhenbegrenzung von WEA und erst nach dem 01.02.2023 rechtskräftig werden, sind im Sinne des WindBG auf die landesweit umzusetzenden Flächenanteile nicht anrechenbar (§ 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Dies trifft auf den Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Eisenach exemplarisch zu.“

In Thüringen werden die Flächenziele auf die einzelnen Planungsregionen verteilt. Für die Planungsregion Südwestthüringen, der auch die Stadt Eisenach angehört, sind im rechtskräftigen Regionalplan Südwestthüringen 2012 für die Windenergie 0,15 % (ca. 600 ha), davon allein in Eisenach ca. 282 ha, als Vorranggebiete Wind ausgewiesen.“

§ 4 WindBG bezieht sich nicht auf Bebauungspläne. Vielmehr ist allgemein von „Plänen“ die Rede. Wie in der Beschlussvorlage richtig dargestellt, sind die Flächen in den Regionalplänen, hier im aktuell gültigen Regionalplan Südwestthüringen 2012, definiert. Dieser Plan hat also bereits lange vor dem 01.02.2023 Rechtskraft erlangt. Sowohl im Landesentwicklungsplan, als auch im Regionalplan sind Höhenbegrenzungen aufgrund der Lage der Gebiete in der Bauschutzzone des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel als möglich beschrieben.

2. Welche Vorgaben werden oder wurden von Seiten der Luftfahrtbehörden hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen gemacht?
3. Kann davon ausgegangen werden, dass die Windvorranggebiete W2, W3 und W4 mit möglichen Höhenbegrenzungen durch den Regionalplan Südwestthüringen seit 09.05.2011 wirksam sind?

„Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (November 2022) legt folgende Teilziele für die Entwicklung der Windenergie in der Planungsregion Südwestthüringen fest:

☐ bis 31.12.2027 – 1,1 % der Planungsregion, dies entspricht einer Landfläche von 4.600 ha,

SPD-Stadtratsfraktion Eisenach

Marienstraße 57, 99817 Eisenach
Jonny Kraft, Fraktionsvorsitzender
jonnykraft@web.de, Tel: 0175/2013637



☐ bis 31.12.2032 – 1,3 % der Planungsregion, dies entspricht einer Landfläche von 5.600 ha. Die waldfreien und zugleich windhöffigen Flächen im Norden Eisenachs lassen bereits jetzt mit hoher Sicherheit weitere Ausweisungen von Vorranggebieten im Stadtgebiet vermuten.“

4. Womit begründet die Oberbürgermeisterin die Aussage, dass weitere Flächen ausgewiesen werden?

„Durch das Gesetz (WindBG) wird außerdem bestimmt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das bedeutet, staatliche Behörden haben »dieses überragende öffentliche Interesse« bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern, wie z. B. Denkmalschutz, Landschaftsbild, Immissionsschutz, Naturschutz, Forstrecht, etc. einzustellen und entsprechend einen Vorrang einzuräumen.“

5. Bitte geben Sie die genaue Rechtsquelle für die o.g. Aussagen an.
6. Bitte ordnen sie die Aussagen für die Mitglieder des Ausschusses ein. Wann und wo greift das im Gesetz verankerte überragende öffentliche Interesse?
7. Leitet die Oberbürgermeisterin aus dem überragenden öffentlichen Interesse ein „Genehmigungspflicht“ ab?

*„Folgen für den Bebauungsplan Nr. 50 »Sondergebiet Windenergie am Rautenberg«
Momentan befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes insgesamt 28 Windenergieanlagen. Der Bebauungsplan weist 12 Bauflächen für Windenergieanlagen aus, d. h., bei vollständiger Umsetzung des Bebauungsplanes werden im Zuge des sukzessiven Repowerings insgesamt 12 Windenergieanlagen weiterhin bestehen können. Aufgrund der reduzierten Anlagenzahl ergibt sich damit für das Landschaftsbild eine deutliche Verbesserung. Hält die Stadt an den Höhenfestsetzungen des Bebauungsplanes fest, ergeben sich für das weitere Planverfahren sowie für das Stadtgebiet folgende potenzielle Entwicklungen:
Die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes kann nicht mehr als anrechenbare Fläche gem. WindBG gewertet werden; im künftigen Regionalplan muss diese Fläche an anderer Stelle kompensiert werden. Die Suche einer adäquaten Ersatzfläche innerhalb des Stadtgebietes wäre sehr wahrscheinlich.“*

8. Bitte begründen Sie diese Aussagen mit entsprechenden Rechtsquellen und vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu den Fragen 2 und 3.

„Die Belange des Denkmalschutzes müssen in der Abwägung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens den Belangen der Windenergie nachstehen; tun sie es nicht, führt dies zu einem Abwägungsfehler und bei einer Normenkontrollklage zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes. Das Wegfallen des Bebauungsplanes führt wiederum nicht nur zur Errichtung höherer Anlagen im gesamten Vorranggebiet, sondern faktisch auch zum möglichen Repowering aller bestehenden Anlagen (theoretisch also 28 Stück) auf dem Reitenberg.“

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Bau von Windkraftanlagen ohne die Gesetzesänderung verhindert werden würden. Im vorliegenden Fall sollen Windkraftanlagen ermöglicht werden, nur eben mit einer gewissen Höhenbegrenzung, die auf die Bauschutzzone des Verkehrslandeplatzes Kindel und die herausragende Bedeutung der

SPD-Stadtratsfraktion Eisenach

Marienstraße 57, 99817 Eisenach
Jonny Kraft, Fraktionsvorsitzender
jonnykraft@web.de, Tel: 0175/2013637



Wartburg zurückzuführen sind. Im Sinne des Gesetzgebers sind dies begründete Ausnahmefälle. In der Gesetzesbegründung zu §2 Satz 2 EEG ist zu lesen: „Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20 GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind...“. Vor diesem Hintergrund erscheint in den Augen des Fragestellers die Höhenbegrenzung nicht als Hindernis. Vielmehr werden erneuerbare Energien im Rahmen der Umgebungsparameter (Verkehrslandeplatz und UNESCO Weltkulturerbe) ermöglicht. Aus diesem Grund stellen sich folgende zwei Fragen in diesem Zusammenhang.

9. Womit begründet die Oberbürgermeisterin die Aussage, dass die Belange des Denkmalschutzes in der Abwägung nachstehen **müssen**?
10. Ist hiermit eine Abwägung im Rahmen der Baugenehmigung oder im Rahmen der Bauleitplanung gemeint?

„Werden die Flächenziele des WindBG in Thüringen und in der Planungsregion Südwestthüringen insgesamt nicht erreicht, dann gilt landesweit eine uneingeschränkte Privilegierung der WEA im Außenbereich Eisenachs; also auch außerhalb des Geltungsbereichs der im Regionalplan und Flächennutzungsplan festgelegten Vorranggebiete und Sonderbauflächen. Jegliche Ausschlusswirkungen (Planvorbehalte) entfallen somit. Dies betrifft dann auch eine potenziell mögliche Erweiterung des Windparks östlich von Hötzelsroda durch Repowering bzw. Neuplanung.“

11. Bitte geben Sie die genauen Rechtsquellen für diese Schlussfolgerung an.

Im Voraus vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.

Jonny Kraft

Fraktionsvorsitzender